

**Förderung der Münchner Sportvereine
Unterhaltszuschüsse für Vereinssportanlagen 2023**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10680

2 Anlagen

Bekanntgabe im Sportausschuss des Stadtrates vom 20.09.2023
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Nach den vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Sportförderrichtlinien (SpoFöR) werden Münchner Sportvereine finanziell unterstützt, wenn sie eigene Sportanlagen unterhalten und somit in einer ungünstigen Situation zu den Sportvereinen stehen, die ihren Sportbetrieb in städtischen Sportanlagen abhalten können. So können förderungsfähige Münchner Sportvereine einen Zuschuss zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen nach § 4 der SpoFöR beantragen.

Eine Prüfung durch das Direktorium-Rechtsabteilung zu § 22 Abs. 1 Nr. 15 GeschO hat ergeben, dass bei Förderungen unter zwei Mio. Euro im Einzelfall eine Beschlussfassung des Stadtrats nicht erforderlich ist, soweit sich die Höhe der Förderung eindeutig aus vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien ergibt. Einzelförderungen über zwei Mio. Euro kommen bei Unterhaltskostenförderungen gemäß § 4 SpoFöR nicht vor. Auch ergibt sich die Höhe der Förderung eindeutig aus den in den SpoFöR bestimmten Bemessungskriterien. Die bisher praktizierte Beschlussfassung durch den Stadtrat für Zuschüsse gemäß § 4 SpoFöR über 25.000 Euro ist daher nicht mehr erforderlich. Das Referat für Bildung und Sport wird den Stadtrat aber weiterhin jährlich im Rahmen einer Bekanntgabe über die Höhe der im Einzelfall nach § 4 SpoFöR ausgereichten Zuschüsse unterrichten.

Die benötigten Fördermittel stehen im Budget des Produkts 39421200 „Förderung der Sportorganisationen“ Innenauftrag: 599662001 „Unterhalt von vereinseigenen Anlagen“ zur Verfügung.

2. Bedeutung und Wirkung der Unterhaltsförderung

Die Bedeutung und Wirkung der Unterhaltsförderung ergibt sich aus einigen wesentlichen Daten zur Vereinssituation:

In diesem Jahr haben 143 Vereine (2022: 140 Vereine) einen Antrag auf Förderung eingereicht. Die Fördervoraussetzungen wurden von 139 Vereinen (2022: 138 Vereine) erfüllt. Die vier abgelehnten Vereine sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Hinweis:

Diese 139 förderfähigen Anträge beinhalten auch die Sonderzuschüsse für den Behinderten-Sportverein München e.V., die ehemalige Bezirkssportanlage in Gern, die in Vereins-trägerschaft übergeben wurde, sowie den Sonderzuschuss für den Bayerischen Turnverband.

Der Antrag der in Vereinsträgerschaft übergebenen Bezirkssportanlage sowie der Sonderzuschuss für den Bayerischen Turnverband werden gesondert behandelt und sind daher nicht in der Anlage 1 aufgeführt.

Die verbleibenden 136 Vereine betreuen insgesamt 293.490 aktive Mitglieder in fast allen bekannten Sportarten.

Alleine bei den Vereinen, die einen Zuschuss von mehr als 25.000,00 Euro erhalten, sind bereits 277.835 Sportler*innen als aktive Mitglieder gemeldet.

14 der antragstellenden Vereine haben mehr als 2.500 aktive Mitglieder. Darüber hinaus nutzen zahlreiche weitere Sportler*innen die Anlagen, so dass im Ergebnis auf den vereinseigenen Sportstätten ein großer Teil der sporttreibenden Bevölkerung Münchens erreicht wird.

Bemessungsgrundlage für die Einzelzuschüsse ist das nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 der vom Stadtrat beschlossenen Sportförderrichtlinien festgelegte Faktorensystem. Aus diesen Berechnungs-modalitäten ergeben sich die in der Anlage ersichtlichen Zuschussbeträge aller Vereine.

3. Stellungnahmen

Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich wurde am 12.09.2023 informiert.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

III. Abdruck von I. und II.

über die Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GB Sport

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An RBS-S-V
An RBS-S-SU
An RBS-GL-2
z. K.

Am